

## **Schutzkonzept Covid 19**

**Erasmus-Alberus-Haus  
Hanauer Straße 31  
61169 Friedberg  
Telefon: 06031/ 68 88 0  
info.erasmus-alberus@gfde.de**

### **Einführung**

Alten- und Altenpflegeheime sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Menschen von besonderer hygienischer Bedeutung.

Im Zuge der Covid-19 Pandemie gelten strikte Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen und Besuchsregelungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern.

In Abwägung der gesundheitlichen Risiken, durch eine mögliche Infektion und der massiven Einschränkung der Grundrechte der Bewohner, hat die hessische Landesregierung hierzu einen Schritt, hin zu einer Normalisierung gemacht. In der Verordnung vom 18.09.2020 gibt es keine verbindlichen Vorgaben zu Dauer und Anzahl der Besuche mehr, sind es nun mehr die einrichtungsindividuellen Schutzkonzepte und Hygienepläne, die für die Regelungen der Besuche maßgeblich sind.

Es ist nunmehr die Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln. Hierbei sind die verschiedensten Aspekte u.a. die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Schutzkonzept kann jederzeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales nach der aktuellen Infektionslage (Inzidenz) angepasst werden.

## Ziele

- Durch die strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und der Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Besucher wird die Ausbreitung des Virus auf ein Mindestmaß reduziert.
- Durch eine gezielte Steuerung der Besucher durch die Einrichtung und auf den Wohnbereichen und deren Verpflichtung zur Einhaltung der hausinternen Vorgaben können wir die Kontamination auf ein Minimum reduzieren.
- Alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind verpflichtet bei Kontakt mit Bewohnern und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Durch die klaren Zugangsregelungen ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Durch ein tägliches Meeting aller Fachbereichs- und Wohnbereichsleitungen können zeitnah Anpassungen vorgenommen werden.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Die Bewohner sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst.
- Das Schutzkonzept ist Bestandteil des gültigen Hygieneplans.

## Qualitätskriterien

Nachfolgend werden alle Kriterien detailliert beschrieben.

## Schutzkonzept

Das Schutzkonzept richtet sich nach der aktuellen Gefährdungslage und soll ein möglichst hohes Schutzniveau für die Bewohner sicherstellen.

Dieses Konzept orientiert sich unter anderem an der situativen Notwendigkeit zum Schutz der Bewohner und der Mitarbeiter der Einrichtung mit dem Ziel mögliche Infektionsübertragungen von außen u.a. durch Besucher zu vermeiden, um eine Epidemie zu verhindern.

Die Maßnahmen orientieren sich dabei an den Empfehlungen des RKI, des örtlichen Gesundheitsamtes, des Hessischen Sozialministeriums und den Grundrechten der Bewohner.

## Inzidenzabhängiger 5 Stufenplan

Inzidenz ist ein Begriff aus der Epidemiologie und beschreibt die „Neuerkrankungsrate“

Anhand der Inzidenzzahlen passt sich das Schutzkonzept der Einrichtung mit seinen darauf abgestimmten Maßnahmen aus.

### Stufe 1: Regelbetrieb (7-Tage-Inzidenz unter 35)

**Aktuelles Konzept auf Grundlage der 18.VO hessische Landesregierung, 3 Besuche wöchentlich à 1 Stunde im Bewohnerzimmer, max. 9 Besucher gleichzeitig in der Einrichtung**

### Stufe 2: (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50)

**Besuchsmöglichkeiten im Bewohnerzimmer: siehe Konzept auf Grundlage der 14.VO hessische Landesregierung. : maximal 3 Besuche wöchentlich à 1 Stunde; max. 6 Besucher gleichzeitig in der Einrichtung**

### Stufe 3: (7-Tage-Inzidenz über 50)

**Besuchsmöglichkeiten primär im Besuchsraum: siehe Konzept auf Grundlage der 14.VO hessische Landesregierung. : maximal 3 Besuche wöchentlich à 1 Stunde; maximal 1 Personen.**

**Zimmerbesuche nur über Einzelfallentscheidungen (Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung) mit FFP2 Maske.**

### Stufe 4: (7-Tage-Inzidenz über 75)

**Besuchsmöglichkeiten primär im Besuchsraum: siehe Konzept auf Grundlage der 14.VO hessische Landesregierung. : maximal 2 Besuche wöchentlich à 1 Stunde; maximal 1 Personen.**

**Zimmerbesuche nur über Einzelfallentscheidungen (Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung) mit FFP2 Maske.**

### Stufe 5: (7-Tage-Inzidenz über 100)

**Besuchsmöglichkeiten primär im Besuchsraum: siehe Konzept auf Grundlage der 14.VO hessische Landesregierung: maximal 1x1 h wöchentlich ; maximal 1 Person.**

**Zimmerbesuche nur über Einzelfallentscheidungen (Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung) mit FFP2 Maske.**

## Allgemeine Regelungen

### Organisatorische Voraussetzungen

- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne.
- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (dreilagiger Mund-Nasen-Schutz, sogenannte OP Masken / Schutzkittel sowie FFP 2 Masken für den Fall eines Ausbruchsgeschehens), Seife sowie Desinfektionsmittel.
- Kontrollierter Zugang der Einrichtung und begleiteter Besuch zum Bewohnerzimmer.
- Jeder Besucher wird vor dem Einlass über die Hygienemaßnahmen und die Abstandsregelung belehrt. Die Belehrung wird vom Besucher mit Name/ Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches schriftlich bestätigt.
- Es wird mit dem Besucher vereinbart, dass er sich zu jeder Zeit an den Mindestabstand und die vorgegebenen Schutzmaßnahmen halten muss.
- Jeder Besucher hat einen Mund-Nasen-Schutz und einen Schutzkittel zu tragen und sich beim Betreten der Einrichtung die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
- Die Einrichtung richtet Besuchszeiten ein, diese werden durch die Einrichtung koordiniert.

### Besuchszeiten

- Jede Einrichtung hat nach § 1b Abs. 2 der Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu verfügen. In Ausübung unseres Hausrechts werden die Besuche wie nachfolgend geregelt.
- Eine Unterschreitung der Besuchszeiten kann die Einrichtung nach eigener Lagebeurteilung anordnen, eine Überschreitung des rechtlichen Rahmens ist unzulässig.
- Die Besuchszeiten sind so zu wählen, dass auf der einen Seite die Interessen der Bewohner / Angehörigen und auf der anderen Seite ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb sichergestellt werden kann.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Die Besuchszeiten werden durch die Einrichtung koordiniert.
- Eine Koordinierungsstelle mit fester Telefonnummer ist benannt.
- Der Besucher muss sich mindestens einen Tag vorher anmelden.
- Falls Termine durch den Besucher nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anrecht auf einen Ersatztermin in der Woche.

- Besucher haben kein Anrecht auf einen bestimmten Termin in der Woche.
- Besuchstermine am Wochenende sind zurzeit aus personellen Gründen nur samstags vorgesehen.
- Um für alle Bewohner eine gleich hohe Anzahl an Besuchen zu ermöglichen, sind die Besuchszeit pro Bewohner auf max. 3 Besuche / 3 Stunden pro Woche begrenzt. Ausnahmen sind nur im Fall besonderer Umstände (z.B. Sterbebegleitung) zulässig. Die Ausnahmen dürfen nur durch die EL oder PDL gemacht werden.

### **Besucherzimmer- Café EAH**

- Das Besucherzimmer hat keinen direkten Kontakt zu den Pflegebereichen.
- Das Besucherzimmer sollte über einen Wartebereich verfügen, wo sich Angehörige bis zum Einlass, mit dem notwendigen Abstand, aufhalten können. Es soll eine Überschneidung der ankommenden und gehenden Besucher vermieden werden.
- Das Besucherzimmer verfügt über einen Registratur Bereich, bei dem sich die Besucher registrieren müssen, die Belehrung durchgeführt und der Mund-Nasen-Schutz ausgehändigt wird.
- Die einzelnen Besucherpunkte/ -kabinen sind klar gekennzeichnet und die Sicherheitsabstände klar markiert.
- Die max. gleichzeitige Besucherzahl im Besucherraum sind 3 – 4 Personen.
- Nach jeder Besucherrunde werden alle Kontaktflächen desinfiziert und der Raum ausreichend gelüftet.

### **Registratur**

- Wir weisen darauf hin, dass max. 3 Besuche pro Etage gleichzeitig möglich sind, max. 9 Angehörige gleichzeitig in der gesamten Einrichtung.
- Der Besucher wird an Eingang zum Café von einem Mitarbeiter des EAH abgeholt und von diesen in das Zimmer seines Angehörigen begleitet und nach 1 Stunde dort wieder abgeholt. Möchten diese den Besuch vorzeitig beenden, haben die Besucher die Möglichkeit die Klingel zu betätigen und sich zum Ausgang begleiten zu lassen.
- Alle Besucher müssen sich am Eingang mit Name, Vorname und zu besuchenden Bewohner registrieren.
- Alle Besucher werden über die aktuellen Regeln informiert und wie sie sich zu verhalten haben.
- Die Besucher müssen unterschreiben, dass sie die Belehrung zu Covid-19 erhalten und verstanden haben und bestätigen, dass Sie symptomfrei sind, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit infizierten Menschen hatten und sich in den letzten 14 Tagen auch in keinem Risikogebiet aufgehalten haben.
- Der Mund-Nasen-Schutz wird hier an die Besucher ausgegeben.

- Das Händewaschen erfolgt ausschließlich in der Behindertentoilette im Café-Bereich, Schilder zeigen den Weg.
- Die Händedesinfektion wird durchgeführt und überwacht.
- Nach dem Besuch werden im Zimmer des Bewohners mögliche Kontaktflächen, wie Türgriffe, Armlehnen, Tische und ähnliches desinfiziert und die Zimmer ausreichend gelüftet.
- Die Besuche des Tages werden in das elektr. Dokumentationssystem übertragen.